



**CDU-Fraktion
der Gemeindevertretung
Künzell**

CDU

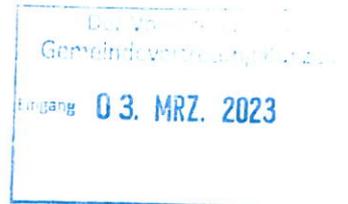
Christof Erb, CDU-Fraktion, Eisenacher Str. 45, 36093 Künzell

Künzell, 01.03.2023

An den

Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Künzell
Unterer Ortsweg 23

36093 Künzell



Anfrage: Beachtung der Straßenreinigungssatzung

Sehr geehrter Herr Groß,

die CDU-Fraktion stellt für die Sitzung der Gemeindevertretung am 16. März 2023 folgende Anfrage:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Künzell wirkt auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke. Es ist – teilweise auch wiederholt bei einigen Grundstücken im gesamten Gemeindegebiet - festzustellen, dass nicht jeder Verpflichtete die Inhalte der Satzung mit diversen Vorschriften „ernst“ nimmt.

Gerade auch im Übermaß in Geh- und Straßenflächen hineinragendes üppiges Privatgrün (Hecken und Gehölze) beeinträchtigen eine dem eigentlichen Verkehrszweck dienende Nutzung, so dass Gefahrensituationen auftreten, die vermieden werden könnten.

Vor diesem Hintergrund bittet die CDU-Fraktion um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie und wie oft unterrichtet der Bürgermeister als Ordnungsbehörde über die Pflichten zur Straßenreinigung, zum Winterdienst und insbesondere auch zum Rückschnitt von Privatgrün in o.g. Fällen?
2. Wie erlangt die Gemeindeverwaltung Kenntnis über entsprechende Nichtbeachtung? Wie ist der Hilfspolizeibeamte in das Verfahren eingebunden?
3. Woran scheitern einem formalen Ordnungswidrigkeitsverfahren evtl. vorgeschaltete Hinweise und Empfehlungen an die Verpflichteten?
4. § 13 der Straßenreinigungssatzung ermöglicht die Sanktionierung mit Bußgeldern. In wie vielen Fällen wurden in den letzten 5 Jahren Verfahren nach dem OWiG wegen Verstößen gegen die Straßenreinigungssatzung eingeleitet?
Bitte Aufgliederung nach Jahr, Entscheidung der Behörde (Verwarnung, Verwarnung mit Verwarngeld, Bußgeld oder Einstellung) und ob es zum gerichtlichen Verfahren

wegen Einspruch kam. Bei den eingestellten Verfahren bitte auch die Gründe der Einstellung angeben.

5. In wie vielen Fällen wurden darüber hinaus gefahrenabwehrrechtliche Verfahren mit dem Ziel der Einhaltung der Straßenreinigungssatzung eingeleitet?
Bitte Aufgliederung nach Jahr, Anlass, Verfahrensausgang.
Musste in den Fällen, in denen eine Anordnung erlassen wurde, Verwaltungszwang (z.B. Ersatzvornahme) angewendet werden? Wenn ja, in welchen Fällen.
6. Wie gedenkt der Bürgermeister als Ordnungsbehörde zukünftig die Einhaltung der Reinigungspflichten sicherzustellen, insbesondere die Gehwege frei von Privatgrün (Heckenüberwuchs und Ästen) zu halten?

Mit freundlichen Grüßen



Christof Erb, Fraktionsvorsitzender

1. **Wie und wie oft unterrichtet der Bürgermeister als Ordnungsbehörde über die Pflichten zur Straßenreinigung, zum Winterdienst und insbesondere auch zum Rückschnitt von Privatgrün in o. g. Fällen?**

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Künzell ist zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Künzell unter Ortsrecht 70.1 eingestellt und regelmäßig wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde auf die Reinigungspflichten hingewiesen.

Herbstzeit:

Alljährlich zur Herbstzeit erfolgt im Amtsblatt wegen erhöhter Unfallgefahr der Hinweis zur regelmäßigen Laubbeseitigung auf Gehwegen und eine Information zum regelmäßigen Rückschnitt von Hecken, Büschen und Bäumen, die auf Gehwege und Straßen ragen.

Winterdienst:

Alljährlich im November erfolgt eine umfassende Information zur Ausführung des Winterdienstes durch die Anlieger mit Bebilderung zur besseren Erläuterung im Amtsblatt. Diese Information ist darüber hinaus dauerhaft auf der Homepage unter Ortsrecht 70.1 eingestellt.

Winterdienst:

Alljährlich vor dem Jahreswechsel erfolgt im Amtsblatt der Hinweis zur Änderung beim Winterdienst zum Jahreswechsel bei Straßen mit einseitigem Gehweg.

Die Pflicht der Straßenreinigung gemäß Satzung jede Woche mindestens einmal vor Sonn- und Feiertagen scheinen die allermeisten Bürgerinnen und Bürger zu ignorieren. Das wöchentliche Straßenkehren ist in unserer in Teilen eher städtisch geprägten Gemeinde mit Mietwohnungsbau nicht mehr akzeptiert bzw. wird selten gelebt. Eine wahrnehmbar steigende Verschmutzung findet man oft jedoch nur vor einzelnen meistens ungenutzten Grundstücken.

Die Verpflichtung zum Winterdienst vor 7 Uhr wird von den Anliegern nicht immer eingehalten. Oftmals schneit es allerdings auch noch nach 7 Uhr. Bei Grundstücken, die über Tage nicht geräumt werden, sind auch eher ungenutzte bzw. unbebaute Grundstücke betroffen.

2. **Wie erlangt die Gemeindeverwaltung Kenntnis über entsprechende Nichtbeachtung? Wie ist der Hilfspolizeibeamte in das Verfahren eingebunden?**

Informationen über entsprechende Nichtbeachtung erhält die Gemeindeverwaltung durch eigene Mitarbeiter, insbesondere durch unseren Hilfspolizeibeamten oder Mitarbeiter des Bauhofes sowie durch Hinweise von Bürgern.

3. Woran scheitern einem formalen Ordnungswidrigkeitsverfahren evtl. vorgeschaltete Hinweise und Empfehlungen an die Verpflichteten?

Es fehlt den angeschriebenen Grundstückseigentümern oft zunächst die Kenntnis zur Verpflichtung, bei anderen die Einsicht zur Verpflichtung. Darüber hinaus wird oft festgestellt, dass auf eine Aufforderung eine einmalige Erledigung erfolgt, jedoch eine regelmäßige Erledigung weiterhin ausbleibt.

Dies führt in der Folge zu wiederholtem Anschreiben der Eigentümer und wiederholt notwendiger Kontrolle vor Ort.

4. § 13 der Straßenreinigungssatzung ermöglicht die Sanktionierung mit Bußgeldern .In wie vielen Fällen wurden in den letzten 5 Jahren Verfahren nach dem OWiG wegen Verstößen gegen die Straßenreinigungssatzung eingeleitet? Bitte Aufgliederung nach Jahr, Entscheidung der Behörde (Verwarnung, Verwarnung mit Verwarngeld, Bußgeld oder Einstellung) und ob es zum gerichtlichen Verfahren wegen Einspruch kam. Bei den eingestellten Verfahren bitte auch die Gründe der Einstellung angeben.

In 2021 erfolgte eine Verwarnung mit anschließender Erledigung durch den Eigentümer.

5. In wie vielen Fällen wurden darüber hinaus gefahrenabwehrrechtliche Verfahren mit dem Ziel der Einhaltung der Straßenreinigungssatzung eingeleitet?

Bitte Aufgliederung nach Jahr, Anlass, Verfahrensausgang. Musste in den Fällen, in denen eine Anordnung erlassen wurde, Verwaltungszwang (z. B. Ersatzvornahme) angewendet werden? Wenn ja, in welchen Fällen.

Es wurden keine Verfahren eingeleitet.

6. Wie gedenkt der Bürgermeister als Ordnungsbehörde zukünftig die Einhaltung der Reinigungspflichten sicherzustellen, insbesondere die Gehwege frei von Privatgrün (Heckenüberwuchs und Ästen) zu halten?

Ohne eine weitere Personalaufstockung ist eine konsequentere Kontrolle aller Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet nicht möglich. Da gröbere Verunreinigungen meistens nur in Einzelfällen auftreten, stellt sich die Frage, ob ein konsequenteres Vorgehen derzeit überhaupt notwendig ist.

Künzell, 8. März 2023


Zentgraf
Bürgermeister